

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom 9. Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	1	17	Vereinbarung über Abnahmeverfahren.....	5
2	Auftragserteilung und Vertragsschluss .....	1	18	Gewährleistung von SMOLSYS.....	5
3	Spezifikation der Arbeitsergebnisse.....	1	19	Ansprüche bei Rechtsmängeln.....	6
4	Technische Normen und Vorschriften.....	2	20	Ansprüche bei Sachmängeln.....	6
5	Beizug von Unterlieferanten.....	2	21	Dauer der Gewährleistungsfrist.....	6
6	Geistiges Eigentum .....	2	22	Haftung von SMOLSYS.....	7
7	Rechte an Software .....	2	23	Rückgriffsrecht von SMOLSYS.....	7
8	Vertrauliche Informationen.....	2	24	Vertragsauflösung durch SMOLSYS .....	7
9	Vergütung und Kosten .....	3	25	Vertragsauflösung durch Kunde.....	7
10	Anpassung der Vergütung.....	3	26	Höhere Gewalt.....	7
11	Zahlungsbedingungen und Fakturierung.....	3	27	Exportkontrolle .....	7
12	Lieferungsbedingungen.....	3	28	Datenschutzbestimmung .....	8
13	Lieferfristen.....	4	29	Referenzurlaubnis.....	8
14	Eigentumsvorbehalt.....	4	30	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	8
15	Lieferung und Nutzen- und Gefahrenübergang ..	4	31	Schlussbestimmungen.....	8
16	Qualitätskontrolle und Mängelrüge.....	4		Beilage A .....	9

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden integrierenden Bestandteil aller Verträge von SMOLSYS AG, Platz 4, 6039 Root D4 («SMOLSYS») mit ihren Kunden über alle Produkte, Dienstleistungen und sonstigen vertraglichen Leistungen von SMOLSYS («Arbeitsergebnisse»).

1.2 Die Individualabreden und die AGB regeln den Vertragsinhalt abschliessend, wobei bei Widersprüchen die Individualabreden den AGB vorgehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Abrede und gehen ggf. den AGB nach.

1.3 SMOLSYS kann die AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung abändern. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf [www.smolsys.com](http://www.smolsys.com) publizierte Version der AGB.

## 2 Auftragserteilung und Vertragsschluss

2.1 Service- und Produktinformationen, Produktabbildungen, technische Zeichnungen, Leistungsparameter und andere Spezifikationen hinsichtlich der Arbeitsergebnisse in Prospekten, Katalogen, Werbemedien oder auf Webseiten von SMOLSYS sind rechtlich nicht bindend und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

2.2 SMOLSYS unterbreitet dem Kunden auf Anfrage ein schriftliches Angebot über die vom Kunden nachgefrag-

ten Arbeitsergebnisse («Angebot»). Wird im Angebot ausdrücklich auf weitere Unterlagen (z.B. Pflichten- und Lastenhefte, technische Spezifikationen etc.) verwiesen, so werden diese ebenfalls Vertragsbestandteil, sofern sie den übrigen Angaben im Angebot oder den AGB nicht widersprechen. Ohne anderweitige schriftliche Zusicherung sind Angebote unverbindlich.

2.3 Der Kunde prüft das Angebot und bestätigt dieses gegebenenfalls indem er eine verbindliche Bestellung an SMOLSYS abgibt («Bestellung»). SMOLSYS prüft die Bestellung und sendet gegebenenfalls eine Auftragsbestätigung an den Kunden ("Auftragsbestätigung"). Mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden ist der Vertrag abgeschlossen und für beide Parteien verbindlich.

2.4 Sämtliche Muster, Pläne, Zeichnungen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und dürfen vom Kunden nur im Hinblick auf den Vertragsabschluss mit SMOLSYS verwendet werden.

## 3 Spezifikation der Arbeitsergebnisse

3.1 Umfang und Inhalt der Arbeitsergebnisse ergeben sich abschliessend aus dem Angebot. Im Rahmen der Vertragserfüllung kann SMOLSYS aber einseitig Verbesserungen oder Optimierungen an den Arbeitsergebnissen vornehmen soweit dies nicht zu Kostensteigerungen führt.

3.2 SMOLSYS verpflichtet sich zur professionellen, getreuen und sorgfältigen Erbringung der geschuldeten Arbeitsergebnisse unter Beachtung von branchenüblichen Standards und Gepflogenheiten. Service- und Produktinformationen, Produktabbildungen, technische Zeichnungen, Leistungsparameter und andere Spezifikationen hinsichtlich der Arbeitsergebnisse sind nur verbindlich im Sinne von zugesicherten Eigenschaften, wenn deren Erfüllung im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde («zugesicherte Eigenschaften»). Abgesehen von den zugesicherten Eigenschaften, verpflichtet sich SMOLSYS nicht zur Erreichung eines bestimmten Erfolgs oder eines technischen oder sonstigen Effekts.

#### **4 Technische Normen und Vorschriften**

4.1 Ohne anderweitige explizite schriftliche Abrede sind nur die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung in der Schweiz geltenden Normen, gesetzlichen Vorschriften und Schutzstandards («Normen») massgebend.

4.2 SMOLSYS ist nicht verpflichtet, von sich aus Abklärungen hinsichtlich abweichender Normen im Bestimmungsland zu treffen, in das das Arbeitsergebnis geliefert wird oder wo dieses allenfalls genutzt werden soll.

#### **5 Beizug von Unterlieferanten**

5.1 SMOLSYS kann seine vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen schriftlich auf seine Unterlieferanten übertragen. Verlangt der Kunde die Ablösung eines Unterlieferanten, trägt der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten und Verzögerungen.

5.2 Verlangt der Kunde den Beizug eines bestimmten Unterlieferanten oder gibt er eine Auswahl von zulässigen Unterlieferanten vor, trägt er das mit den betreffenden Unterlieferanten verbundene Risiko. Insbesondere sind Gewährleistung und Haftung für Leistungen dieser Unterlieferanten stets auf die vom betreffenden Unterlieferanten jeweils gewährten Ansprüche beschränkt.

#### **6 Geistiges Eigentum**

6.1 Alle bei Angebotserstellung oder bei Erbringung von Arbeitsergebnissen von SMOLSYS und ihren Sublieferanten geschaffenen Immaterialgüter wie z.B. Daten, Know-how, Pläne, Prototypen, Designs, Erfindungen und Urheberrechte usw. («SMOLSYS Immaterialgüter») stehen ungeachtet der Schutzfähigkeit der Immaterialgüter vollumfänglich und ausschliesslich SMOLSYS zu. Das Reverse Engineering von Arbeitsergebnissen ist in jedem Fall untersagt.

6.2 Soweit der bestimmungsgemässe Gebrauch der Arbeitsergebnisse die Nutzung von SMOLSYS Immaterialgüter erfordert, gewährt SMOLSYS dem Kunden mit vollständiger Begleichung der vereinbarten Vergütung eine

entsprechende nicht-exklusive Lizenz an den betreffenden SMOLSYS Immaterialgütern.

6.3 Soweit der bestimmungsgemässe Gebrauch der Arbeitsergebnisse die Nutzung von Immaterialgütern von Dritten («Drittimaterialgüter») erfordert, ist SMOLSYS dafür besorgt, dass der Kunde mit vollständiger Begleichung der vereinbarten Vergütung eine nicht-exklusive Lizenz an solchen Drittimaterialgütern gemäss den Lizenzbestimmungen des betreffenden Dritten erhält.

#### **7 Rechte an Software**

7.1 Umfassen die Arbeitsergebnisse auch Software, so ist der Kunde vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Abreden nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Kunde die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMOLSYS weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann SMOLSYS das Benutzungsrecht vollständig widerrufen.

7.2 Bei Software von Dritten sind stets die Nutzungsbedingungen des betreffenden Dritten massgebend. Der Kunde garantiert die uneingeschränkte Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen und nimmt zur Kenntnis, dass der Dritte im Falle von Lizenzverletzungen allenfalls eigene Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen kann.

#### **8 Vertrauliche Informationen**

8.1 Die im Rahmen der Vertragsverhandlung oder der Vertragserfüllung erhaltenen oder sonst zur Kenntnis genommenen Informationen der anderen Partei («Vertrauliche Informationen») sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung geheim zu halten und dürfen nur für die Vertragserfüllung oder den bestimmungsgemässen Gebrauch der Arbeitsergebnisse verwendet werden. Die Parteien ergreifen angemessene Sicherheitsmassnahmen, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren.

8.2 Informationen, die nachweislich (i) der Partei im Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits bekannt waren; (ii) im Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits offenkundig sind oder ohne Vertragsverletzung offenkundig werden; (iii) die Partei von einem Dritten rechtmässig erhalten hat oder (iv) aufgrund gesetzlicher Pflichten bzw. behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen offengelegt werden müssen gelten nicht als vertrauliche Informationen.

## 9 Vergütung und Kosten

9.1 Die vom Kunden geschuldete Vergütung für die Arbeitsergebnisse ergibt sich aus dem Angebot. Alle Kostenangaben verstehen sich in Schweizer Franken und ohne MwSt. Ohne anderweitige schriftliche Abrede handelt es sich bei allen Preisangaben um Richtpreise bzw. ungefähre Kostenschätzungen und nicht um Festpreise.

9.2 Regieleistungen werden dem Kunden nach angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt. SMOLSYS dokumentiert die betreffenden Aufwendungen und stellt dem Kunden auf Anfrage einen detaillierten Regierapport zu.

9.3 Allfällige Nebenkosten (z.B. Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen usw.) gehen zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt für alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung allenfalls erhobenen Steuern, Gebühren, Zöllen und ähnlichen Abgaben sowie die damit verbundenen administrativen Kosten. Der Kunde verpflichtet sich, SMOLSYS diese Kosten gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

9.4 Belegte Spesen sowie die benötigte Reisezeit sind zusätzlich zu vergüten, soweit sie für die Erbringung der Arbeitsergebnisse erforderlich waren.

## 10 Anpassung der Vergütung

10.1 SMOLSYS kann Preisanpassungen vornehmen, falls sich zwischen Auftragsbestätigung und Herstellung des Arbeitsergebnisses die Lohnkosten, die Einkaufspreise oder die Energiekosten ändern. Die Preisanpassung erfolgt gemäss der Gleitpreisformel in Beilage A dieser AGB.

10.2 SMOLSYS kann zudem angemessene Preisanpassungen vornehmen, falls (i) sich Lieferfristen aus Gründen verlängern, die SMOLSYS nicht zu vertreten hat; (ii) der Kunde Änderungen des Arbeitsergebnisses verlangt; (iii) das vom Kunden zu liefernde Material nicht die vereinbarten oder branchenüblichen Eigenschaften aufweist; (iv) die vom Kunden zu liefernden Unterlagen unvollständig, fehlerhaft oder unbrauchbar sind; (v) Anpassungen wegen geänderten Normen erforderlich sind; oder (vi) es besteht ein gesetzlicher Grund für Preisanpassungen.

## 11 Zahlungsbedingungen und Fakturierung

11.1 Der Kunde bezahlt die von SMOLSYS ausgestellten Rechnungen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ohne anderweitige Vereinbarung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind stets netto (d.h. ohne Abzug von Skonto, Rabatten, Spesen, Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen Abgaben usw.) zu leisten.

11.2 Mangels abweichender Festlegung im Angebot ist der vereinbarte Preis in folgenden Raten zu bezahlen: (i)

ein 50% als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden; (ii) ein 30% bei Ablauf von zwei Dritteln der Lieferfrist und (iii) der Restbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch SMOLSYS.

11.3 Befürchtet SMOLSYS ein teilweiser oder vollständiger Zahlungsausfall, kann SMOLSYS dem Kunden schriftlich eine Frist von 30 Tagen für die vollständige Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder die Bestellung von angemessenen Sicherheitsleistungen setzen.

11.4 Der Kunde muss vereinbarte Zahlungstermine einhalten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme des Arbeitsergebnisses aus Gründen, die SMOLSYS nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder kleinere Nachbesserungen nötig sind.

11.5 Die Vergütungspflicht des Kunden ist mit dem fristgerechten und vollständigen Eingang des Betrages bei der von SMOLSYS angegebenen Zahlstelle erfüllt. Ist die Zahlung durch unwiderrufliches Akkreditiv vereinbart, so trägt der Kunde die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs. Die Zahlung durch Wechsel und die Verrechnung mit eigenen Forderungen ist ausgeschlossen.

11.6 Leistet der Kunde eine Zahlung oder eine Sicherheit nicht fristgemäss, befindet er sich unmittelbar im Verzug i.S.v. Art. 108 OR. SMOLSYS kann ohne Nachfristsetzung die Vertragserfüllung aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten. SMOLSYS hat zudem Anspruch auf Verzugszins von 5% ab Fälligkeit. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 12 Lieferungsbedingungen

12.1 Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Arbeitsergebnisse unverpackt und «Ex Works» ab Herstellerwerk gemäss Incoterms 2020.

12.2 Übernimmt SMOLSYS vereinbarungsgemäss Verpackung, Transport und/oder Versicherung der Arbeitsergebnisse, so trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten zusätzlich zur vereinbarten Vergütung. Der Kunde hat die gewünschte Spezifikation rechtzeitig mitzuteilen

12.3 Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, es sei denn, SMOLSYS behält sich ausdrücklich das Eigentum an der Verpackung vor. In diesem Fall hat der Kunde die Verpackung frachtfrei an den Abgangsort zurückzusenden.

12.4 Macht der Kunde Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport geltend, hat er dies

bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich dem letzten Frachtführer mitzuteilen und die Beanstandung zu dokumentieren.

### 13 Lieferfristen

13.1 Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die wesentlichen technischen Punkte bereinigt wurden, alle behördlichen Formalitäten und Bewilligungen eingeholt und vereinbarte Vorauszahlungen und Sicherheiten geleistet wurden. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden innerhalb der Lieferfrist per E-Mail oder schriftlich die Versandbereitschaft oder bei Vereinbarung eines förmlichen Abnahmeverfahrens gemäss Ziffer 17 die Abnahmebereitschaft gemeldet wird.

13.2 Lieferfristen verlängern sich angemessen (i) wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (z.B. technische Angaben, Komponentenlieferungen, Bewilligungen, Zertifikaten, Anzahlungen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt; (ii) wenn der Kunde Vertragsänderungen verlangt; (iii) bei verspäteter Lieferung eines von SMOLSYS beigezogenen Unterlieferanten, soweit SMOLSYS die Verzögerung trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen konnte; oder (iv) bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt.

13.3 Im Falle eines von SMOLSYS zu vertretenden Lieferverzuges hat der Kunde schriftlich zu mahnen und eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verzugschaden von max. 0,5% pro vollendete Woche, jedoch nicht mehr als 5% verlangen. Berechnungsgrundlage ist der Preis der vom Lieferungsverzug betroffenen Arbeitsprodukte.

13.4 Ist der maximale Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens erreicht, muss der Kunde eine weitere angemessene Nachfrist von mind. 30 Tagen ansetzen. Hält SMOLSYS diese Nachfrist aus selbstverschuldeten Gründen nicht ein, kann der Kunde die Annahme der betroffenen Arbeitsergebnisse verweigern. Ist eine Annahme der übrigen Arbeitsergebnisse aus objektiven Gründen unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen zurückfordern. Jede weitere Haftung für Verzugschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### 14 Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum von SMOLSYS, unabhängig davon, wo sich die betreffenden Arbeitsergebnisse vor dem Eigentumsübergang befindet.

14.2 SMOLSYS ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt in öffentlichen Registern im In- und Ausland eintragen zu

lassen. Der Kunde unterstützt SMOLSYS bei den erforderlichen Formalitäten zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts und unterlässt jede Handlung, welche den Eigentumsanspruch von SMOLSYS beeinträchtigt.

### 15 Lieferung und Nutzen- und Gefahrenübergang

15.1 Vorbehältlich der Vereinbarung eines förmlichen Abnahmeverfahrens gemäss Ziffer 17 erfolgt die Lieferung der Arbeitsergebnisse sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr nach «Ex Works» ab Herstellerwerk gemäss INCOTERMS 2020. Dies gilt auch dann, wenn SMOLSYS aufgrund besonderer Abrede die Verpackung, den Transport und/oder die Versicherung der Arbeitsergebnisse gemäss den Spezifikationen des Kunden übernimmt bzw. organisiert.

15.2 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die SMOLSYS nicht zu vertreten hat, gehen Nutzen und Gefahr im ursprünglich für die Auslieferung Ex Works vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über, spätestens jedoch 20 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft. SMOLSYS ist für eine angemessene Lagerung der Arbeitsergebnisse besorgt und kann die daraus vernünftigerweise entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen. Ab Übergang von Nutzen und Gefahr ist ausschliesslich der Kunde für die Versicherung der Arbeitsergebnisse gegen jegliche Schäden verantwortlich.

### 16 Qualitätskontrolle und Mängelrüge

16.1 SMOLSYS führt vor der Lieferung des Arbeitsergebnisses eine branchenübliche Qualitätskontrolle durch. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Abrede und gegen entsprechende Aufwandsentschädigung. Bei erfolgreicher Durchführung der Qualitätskontrolle meldet SMOLSYS dem Kunden die Versand- oder Abnahmebereitschaft.

16.2 Der Kunde hat die Lieferungen der Arbeitsergebnisse nach Erhalt umgehend sorgfältig zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich nach Annahme und verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber innert fünf Arbeitstagen, schriftlich zu rügen.

16.3 Unterlässt der Kunde die umgehende Rüge, gilt das Arbeitsergebnis mit den betreffenden Mängeln als vom Kunden genehmigt, womit alle allfälligen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche untergehen.

16.4 Bei rechtzeitig erhobener Mängelrüge muss der Kunde SMOLSYS Gelegenheit zur Prüfung der Arbeitsergebnisse einräumen. Die bemängelten Arbeitsergebnisse dürfen nicht produktiv eingesetzt werden.

16.5 Ist am betreffenden Arbeitsergebnis kein Mangel nachweisbar, für den SMOLSYS vertragsgemäss Gewähr leistet, kann SMOLSYS vom Kunden für den entstandenen

Prüfungs- und Administrationsaufwand eine angemessene Entschädigung fordern.

## 17 Vereinbarung über Abnahmeverfahren

17.1 Vereinbaren die Parteien ein förmliches Abnahmeverfahren, so erfolgt die Lieferung der Arbeitsergebnisse und der Übergang von Nutzen und Gefahr mit der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme des Arbeitsergebnisses aus Gründen, die SMOLSYS nicht zu vertreten hat, gehen Nutzen und Gefahr zu dem ursprünglich für die Abnahme vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 20 Tage nach Meldung der Abnahmebereitschaft, auf den Kunden über.

17.2 Die Parteien legen den Termin so fest, dass beide Parteien mit dem notwendigen Personal an der Abnahme teilnehmen können. Sie erstellen ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll, das die anwesenden Personen aufführt und festhält ob die Abnahme (i) vorbehaltlos erfolgte (ii) unter Vorbehalt erfolgte oder (iii) vom Kunden verweigert wurde. Im Falle von Vorbehalten oder Abnahmeverweigerung sind die vom Kunden geltend gemachten Mängel im Detail im Protokoll festzuhalten. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch SMOLSYS bedeutet keine Anerkennung der geltend gemachten Mängel.

17.3 Macht der Kunde nur geringfügige Mängel geltend, welche die Funktionstüchtigkeit der Arbeitsergebnisse nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde (i) nicht an der Abnahme teilnimmt; (ii) die Durchführung der Abnahme verhindert; (iii) die Abnahme unberechtigtweise verweigert; (iv) die Erstellung oder Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls verweigert oder (v) das Arbeitsergebnis nutzt oder durch Dritte nutzen lässt.

17.4 Liegen erhebliche Mängel vor, welche die Funktionstüchtigkeit der Arbeitsergebnisse erheblich beeinträchtigen, hat SMOLSYS diese innert angemessener Frist zu beheben. Nach Behebung von erheblichen Mängeln findet ein zweiter Abnahmeversuch statt. Sind die im Abnahmeprotokoll gerügten erheblichen Mängel nicht beseitigt bzw. zeigen sich neue erhebliche Mängel, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Preisminderung oder eine erneute kostenlose Nachbesserung.

17.5 Der Kunde kann die Abnahme oder Teilabnahme des Arbeitsergebnisses bei erheblichen Mängeln nur verweigern, wenn auch der dritte Abnahmeversuch erhebliche Mängel offenbart und dem Kunden diese trotz Preisnachlass objektiv nicht zugemutet werden können. In diesem Fall kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Rückerstattung der an SMOLSYS geleis-

teten Zahlungen fordern. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 18 Gewährleistung von SMOLSYS

18.1 SMOLSYS gewährleistet die rechtzeitige Lieferung der Arbeitsergebnisse und für die Dauer der Gewährleistungsfrist, dass die Arbeitsergebnisse (i) die schriftlich zugesicherten Eigenschaften aufweisen; (ii) keine Schäden aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Ausführungsfehler aufweisen und (iii) deren bestimmungsgemäss Gebrauch keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzt («Mängel»).

18.2 Die Aufzählung in Ziffer 18.1 ist abschliessend und jede weitergehende Gewährleistung wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Schäden oder Beeinträchtigungen der Arbeitsergebnisse: aufgrund von Abnutzung, unsachgemässer Handhabung, unkundiger Wartung oder Reparatur, übermässiger Beanspruchung, Missachtung von Betriebsvorschriften, ungeeigneten Betriebsmittel oder Unfällen; (ii) bei Verwendung von anderen als der von SMOLSYS vorgeschriebenen Schmiermittel und Unterhaltungsprodukte; (iii) wenn daran ohne schriftliche Zustimmung von SMOLSYS Änderungen oder Reparaturen von Dritten vorgenommen wurden; (iv) wenn der Kunde keine oder ungeeignete Massnahmen getroffen hat, um den Schaden zu verhindern (z.B. fehlerhafte Einstellungen, abgenützte Komponenten usw.) oder zu vermindern (z.B. Weiterbetrieb im schadhaften Zustand usw.); (v) wenn andere als Originalersatzteile oder An- und Aufbaugeräte verwendet werden, die von SMOLSYS für diese Verwendung nicht schriftlich freigegeben wurden; oder (vi) bei einem Ereignis höherer Gewalt, zufälligen und/oder nicht vorhersehbaren Ereignissen und/oder aus anderen Gründen, die nicht von SMOLSYS zu vertreten sind

18.3 Für Fremdfabrikate leistet SMOLSYS nur im Rahmen der Garantieleistungen des Drittlieferanten Gewähr. Entsprechende Gewährleistungsanträge wird SMOLSYS an den betreffenden Drittlieferanten zur Beurteilung weiterleiten und bei positivem Entscheid des Drittlieferanten dessen Leistungen an den Kunden weitergeben. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

18.4 Werden Arbeitsergebnisse nach Zeichnungen oder anderen Unterlagen des Kunden hergestellt, beschränkt sich die Gewährleistung in jedem Fall auf die schriftlich vereinbarte, den Grundlagen entsprechende Ausführung und insbesondere nicht auf die Funktionsfähigkeit oder Eignung für die vorgesehene Verwendung.

18.5 Alle Gewährleistungsansprüche müssen schriftlich gestellt werden und erfordern die Vorlage des unterzeichneten Übergabeprotokolls oder, wo kein solches erstellt wurde, die Vorlage des betreffenden Rechnungsbelegs.

## 19 Ansprüche bei Rechtsmängeln

19.1 Der Kunde muss SMOLSYS umgehend schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte hinsichtlich des Gebrauchs von Arbeitsergebnissen eine Verletzung von Immaterialgüterrechten behaupten.

19.2 Der Kunde überlässt SMOLSYS in der Folge die Streitledigung wie z.B. die Führung von gerichtlichen Prozessen oder deren aussergerichtliche Erledigung. SMOLSYS informiert den Kunden angemessen über den Stand der Auseinandersetzung und zieht ihn bei wesentlichen Entscheidungen beratend bei. Die Beteiligung des Kunden an der Auseinandersetzung erfolgt auf dessen eigene Kosten.

19.3 Falls der bestimmungsgemässe Gebrauch der Arbeitsergebnisse nach richterlichem Urteil oder nach Ermessen von SMOLSYS Immaterialgüterrechte von Dritten verletzt, kann SMOLSYS nach eigenem Ermessen: (i) auf eigene Kosten Veränderungen am Arbeitsergebnis vornehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen; (ii) auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte vom betreffenden Schutzrechtsinhaber erwerben; oder (iii) die Schutzrechtsverletzung durch Rückerstattung der bezahlten Vergütung (unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die bisherige Nutzung) entschädigen. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 20 Ansprüche bei Sachmängeln

20.1 Die Gewährleistung erfolgt auf der Grundlage eines Gewährleistungsgesuchs, dass vom Kunden vollständig einzusenden ist. Defekte Teile sind SMOLSYS bei Verlangen auf Kosten des Kunden vorzulegen, bevor die Gewährleistungsarbeiten erfolgen können.

20.2 SMOLSYS wird Mängel so rasch als möglich auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen ausbessern oder ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SMOLSYS, sofern nicht explizit darauf verzichtet wird.

20.3 Ohne anderweitige schriftliche Abrede sind Mängel ausschliesslich von SMOLSYS oder den Agenten von SMOLSYS zu beheben. Der Kunde gibt SMOLSYS bzw. den Agenten nach Absprache Gelegenheit und Zeit zur Mängelbehebung und verschafft den notwendigen Zugang zum Arbeitsergebnis.

20.4 Wird die Behebung vereinbarungsgemäss vom Kunden oder einem Dritten durchgeführt, vergütet SMOLSYS die Ersatzteile und pro ausgewiesene Arbeitsstunde den

Betrag gemäss den jeweils gültigen Tarifsätzen von SMOLSYS bzw. des betreffenden Agenten. Die Berechnung des für die Reparaturschädigung massgebenden Stundenaufwands erfolgt nach den Richtzeiten von SMOLSYS oder seinen Unterlieferanten.

20.5 Die mit der Mängelbehebung zusammenhängenden Fahrzeiten, Transportkosten, Versand- und Zollspesen usw. des Kunden werden nur nach vorheriger Absprache vergütet. Die Kosten für zusätzliche Aufwände, welche den Reparaturbeginn verzögern wie z.B. die Reinigung der betroffenen Stelle, der verwehrt oder verzögerte Zugang zum Arbeitsergebnis oder ungenaue Standortangaben kann SMOLSYS gemäss dem im Gewährleistungszeitpunkt geltenden Tarifsysteem von SMOLSYS in Rechnung stellen.

20.6 Kann ein Mangel nicht vollständig behoben werden, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung. Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionstüchtigkeit des Arbeitsergebnisses derart schwerwiegend, dass diese dem Kunden trotz Preisnachlass objektiv nicht zugemutet werden kann, kann er hinsichtlich des betreffenden Arbeitsergebnisses oder wenn dies unzumutbar ist, ganz vom Vertrag zurücktreten. SMOLSYS erstattet in diesem Fall die vom Kunden erhaltenen Beträge unter Abzug einer Entschädigung für die bisherige Nutzung des Arbeitsergebnisses zurück. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

20.7 Die Ansprüche des Kunden wegen mangelhaften Arbeitsergebnissen sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich in diesen AGB genannten gesetzlich vorgesehenen Ansprüche wie z.B. Minderung, Wandelung, Ersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 21 Dauer der Gewährleistungsfrist

21.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ohne anderweitige schriftliche Abrede 24 Monate und beginnt mit dem Übergang von Nutzung und Gefahr auf den Kunden.

21.2 Die Gewährleistungsfrist endet vorzeitig, wenn (i) der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen; oder (ii) der Kunde bei auftretendem Mangel nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminimierung trifft, oder (iii) SMOLSYS die Gelegenheit gibt, den Mangel umgehend zu inspizieren bzw. zu beheben.

21.3 Die Behebung von Mängeln durch Reparatur und/oder Ersatz von defekten Teilen während laufender Gewährleistungsfrist für das Arbeitsergebnis, führt nicht

zu einer neuen Gewährleistungsfrist oder einer Verlängerung der laufenden Gewährleistungsfrist für das betreffende Arbeitsergebnis.

## **22 Haftung von SMOLSYS**

22.1 SMOLSYS haftet für den beim Kunden durch die nicht gehörige Vertragserfüllung entstandenen Schaden, sofern SMOLSYS ein entsprechendes Verschulden nachgewiesen werden kann. Gesetzliche Verschuldensvermutungen sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

22.2 Die Haftung für Dienstleistungen, Beratungstätigkeiten und vertragliche Nebenpflichten ist vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Zusicherung auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht beschränkt.

22.3 Der Schadenersatzanspruch ist auf den Gesamtbetrag der vom Kunden bezahlten Entschädigung beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Arbeitsergebnis selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsverlust, Rückrufkosten, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der Arbeitsergebnisse beim Kunden oder Dritten entstehen können.

22.4 Die Haftungsansprüche des Kunden wegen nicht gehöriger Vertragserfüllung sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich in diesen AGB genannten gesetzlich vorgesehenen Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## **23 Rückgriffsrecht von SMOLSYS**

23.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter, seiner Beauftragten oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt und wird SMOLSYS aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist SMOLSYS berechtigt, bei dem Auftraggeber für den damit verbundenen Schaden Rückgriff zu nehmen.

## **24 Vertragsauflösung durch SMOLSYS**

24.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Arbeitsergebnisse erheblich verändern oder auf SMOLSYS erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, ist der Vertrag von den Parteien angemessen anzupassen. Soweit dies nicht zumutbar ist, kann SMOLSYS vom Vertrag oder soweit objektiv zumutbar vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten.

24.2 Will SMOLSYS von der Auflösungsmöglichkeit Gebrauch machen, hat er dies unverzüglich dem Kunden

mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat SMOLSYS Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Arbeitsergebnisse gegen Herausgabe dieser Arbeitsergebnisse. Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## **25 Vertragsauflösung durch Kunde**

25.1 Solange die Arbeitsergebnisse unvollendet sind, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung von SMOLSYS (inkl. entgangenem Gewinn) jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Sind die Arbeitsergebnisse vollendet, kann der Kunde nur gegen volle Bezahlung der vereinbarten Vergütung vom Vertrag zurücktreten.

## **26 Höhere Gewalt**

26.1 Als höhere Gewalt gilt jeder äussere Umstand, dessen Eintritt die betroffene Partei oder der betroffene Unterlieferant trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehrungen nicht verhindern oder abwenden konnte, insbesondere Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Handelsanktionen, Beschlagnahme, Epidemien und Pandemien, nicht vorhersehbare Rohstoff- oder Materialknappheit, staatlich verordnete Beschränkung des Energieverbrauchs oder Energiezufuhrunterbrüche, Handelsanktionen bzw. staatlich verordnete Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen («Ereignis höherer Gewalt»). Streik und Aussperrung gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn diese ein Ausmass annehmen, welches SMOLSYS die rechtzeitige Erbringung der vertraglichen Leistungen verunmöglicht.

26.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt haben die Parteien die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt stellt grundsätzlich für keine der Parteien einen triftigen Grund für einen Vertragsrücktritt dar. Wird durch die Folgen höherer Gewalt die Erbringung eines oder mehrerer Arbeitsergebnisse wesentlich erschwert, so kann SMOLSYS die Erfüllung seiner Verpflichtungen um eine den Umständen angemessene Frist hinausschieben. Die von SMOLSYS verspätet erbrachten Lieferungen sind vom Kunden trotz Lieferverzögerung vollumfänglich zu entgelten und es entfallen sämtliche diesbezüglichen Schadenersatzansprüche des Kunden. Die vereinbarten Gewährleistungsfristen verlängern sich um die Dauer der eingetretenen Verzögerung.

## **27 Exportkontrolle**

27.1 Der Kunde anerkennt, dass die Arbeitsergebnisse den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzli-

chen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen.

27.2 Der Kunde verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften vorbehaltlos einzuhalten und stellt SMOLSYS diesbezüglich vorbehaltlos frei. Der Kunde nimmt dabei zur Kenntnis, dass die geltenden Bestimmungen sich ändern können und auf den Vertrag die jeweils im Zeitpunkt der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr gültigen Gesetzesbestimmungen anwendbar sind.

## 28 Datenschutzbestimmung

28.1 SMOLSYS wird jederzeit die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Der Kunde ermächtigt SMOLSYS hiermit, Personendaten des Kunden oder seiner Mitarbeiter zu bearbeiten, soweit dies für (i) die Erbringung der Arbeitsergebnisse, (ii) die Vertragserfüllung oder (iii) die Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erforderlich ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SMOLSYS diese Daten an Dritte in der Schweiz und im Ausland weitergibt.

## 29 Referenzerlaubnis

29.1 Der Kunde erteilt SMOLSYS hiermit die Erlaubnis, seinen Namen und sein Logo als Referenz im Internet und auf elektronischen oder gedruckten Dokumenten und Unterlagen zu verwenden, um in angemessener Art und Weise auf die Geschäftsbeziehung der beiden Parteien hinzuweisen. Dieses Recht kann vom Kunden jederzeit zurückgezogen oder beschränkt werden.

## 30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30.1 Für den Vertrag gilt ausschliesslich **Schweizer Recht** unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und

des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

30.2 Die für die **Stadt Bern, Schweiz** zuständigen Gerichte sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

## 31 Schlussbestimmungen

31.1 Der einmalige oder wiederholte Verzicht auf Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs stellt keinen generellen Verzicht darauf dar und die zukünftige Ausübung wird dadurch in keiner Weise beschränkt.

31.2 Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Abrede, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt.

31.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, die dem Schriftlichkeitserfordernis nicht entsprechen, sind der Schriftform nur gleichgestellt, wenn die Parteien dies explizit schriftlich vereinbart haben.

31.4 Die Verrechnung von Ansprüchen ist nur bei schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.

31.5 Der Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen dürfen nur bei schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder verpfändet werden, wobei die Zustimmung nicht treuwidrig verweigert werden darf.

## Beilage A

### Gleitpreisformel<sup>1</sup>

$$P = P_o \left( a + b \frac{L_m}{L_o} + c \frac{M_m}{M_o} \right)$$

- P = Verkaufspreis im Zeitpunkt der Lieferung
- P<sub>o</sub> = Verkaufspreis gemäss Auftragsbestätigung
- a = Koeffizient des festen Kostenanteils (z.B. = 0,1)<sup>2</sup>
- b = Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,6)<sup>2</sup>
- c = Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,3)<sup>2</sup>
- L<sub>o</sub> = Lohnindex<sup>3</sup> von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung
- L<sub>m</sub> = Durchschnitt sämtlicher Lohnindices<sup>3</sup> vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zur Lieferung
- M<sub>o</sub> = Gewogenes Mittel der Preisindices<sup>4</sup> der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung
- M<sub>m</sub> = Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices<sup>4</sup> der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zur Lieferung

<sup>1</sup> Quelle: SWISSMEM Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen, 2016

<sup>2</sup> a + b + c ist immer = 1.

<sup>3</sup> Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.

<sup>4</sup> Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindexes. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen).